

openPetition gGmbH  
Herrn Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Petitionsausschuss

Die Vorsitzende  
Carla Kniestedt, MdL

Datum: 27.05.2020

**Ihre Petition vom 13.05.2020, eingegangen am 14.05.2020  
Pet.-Nr. 399/7**

### **Anhebung der Steuerfreigrenzen zur Stärkung ehrenamtlicher Tätigkeiten**

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 9. Sitzung am 26. Mai 2020 mit der vorbenannten Petition befasst, deren Gegenstand nahezu wortgleich bereits Inhalt einer Petition aus dem Jahr 2019 war. Dazu lag dem Ausschuss eine Stellungnahme vom Finanzministerium vor.

Mit der Petition wird unter Verweis auf das am 30. April 2019 durch den Landtag Brandenburg verabschiedete Prämien- und Ehrenzeichengesetz eine Anhebung der Steuerfreigrenzen für Jubiläumsprämien und Aufwandsentschädigungen gefordert. Die Umsetzung dieses Gesetzes könnte zu einer Überschreitung der Steuerfreigrenze nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz führen. Damit wäre nach Aussage in der Petition der Gesetzeszweck - die Anerkennung ehrenamtlichen Engagements - konterkariert.

Die Ermittlungen des Ausschusses haben ergeben, dass hinsichtlich der angesprochenen Neuregelung bei der steuerlichen Beurteilung zwischen Jubiläumsprämien und dem Zuschuss zum Aufwandsersatz zu unterscheiden ist. Die Jubiläumsprämie dient der Anerkennung der Bereitschaft, sich über viele Jahre ehrenamtlich in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen. In der Prämienausreichung ist gerade keine Gegenleistung für eine konkret geleistete Tätigkeit zu sehen. Damit handelt es sich bei diesen Jubiläumsprämien nicht um steuerbares Einkommen.

Aufwandsentschädigungen bzw. Zuschüsse stellen hingegen steuerbare Leistungen nach dem Einkommensteuergesetz dar, auch wenn es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Werden solche jedoch aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt, kommt eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz in Betracht. Hierzu regelt R 3.12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 der Lohnsteuerrichtlinien klarstellend, dass derartige Aufwandsentschädi-

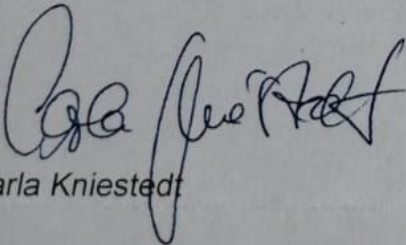


gungen in der Höhe von einem Drittel, mindestens 200 Euro monatlich, steuerfrei sind. Auf den sich daraus rechnerisch ergebenden jährlichen Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro wäre der Zuschuss zum Aufwendungsersatz gemäß Prämien- und Ehrenzeichengesetz anzurechnen. Eine mögliche Überschreitung des (verbleibenden) Steuerfreibetrags hängt damit von der konkreten Höhe der Aufwandsentschädigungen der Kommunen ab und kann von hier pauschal nicht beurteilt werden. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Pauschale überschreitende höhere Aufwendungen - wenn sie belegt werden können - geltend zu machen.

Das Finanzministerium betonte gegenüber dem Ausschuss, dass sich die Landesregierung bereits für eine bundesgesetzliche Erhöhung der steuerfreien Beträge einsetzt. So schlug der Bundesrat der Bundesregierung im vergangenen Jahr vor, die sogenannte Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz von 2.400 auf 3.000 Euro anzuheben. Eine Entscheidung der Bundesregierung steht bislang aus. Mit einstimmigem Beschluss der Finanzminister der Länder auf deren Jahreskonferenz am 24. Mai 2019 wurde das Bundesministerium der Finanzen gebeten, zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem sowohl die Anhebung der Übungsleiterpauschale auf 3.000 Euro als auch der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro umgesetzt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder könnten sodann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in den Lohnsteuerrichtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.

Der Petitionsausschuss hofft, dass es ihm gelungen ist darzustellen, welcher Teil von Zuwendungen nach dem neuen Prämien- und Ehrenzeichengesetz der Besteuerung unterfallen und gegebenenfalls in welchem Umfang. Ob und wann es die auf Bundesebene geforderten Änderungen geben wird, vermag der Petitionsausschuss nicht zu beurteilen. Er schließt damit die Bearbeitung der Petition ab.

Mit freundlichen Grüßen



Carla Kniestedt